



# **Gewerbeverein Bad Soden am Taunus**

**eingetragener Verein**

# **SATZUNG**

Neufassung 1997  
auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 1997,  
geändert am 19. Oktober 1999  
geändert am 20. März 2006

## **Präambel**

Der Gewerbeverein Bad Soden am Taunus e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistung, Gastronomie und der Freiberufler am Gewerbestandort Bad Soden. Die verschiedenen Aktivitäten, die der Verein für und mit seinen Mitgliedern unternimmt, orientieren sich an dieser Leitlinie. Deshalb kann der Verein nur auf der Basis einer aktiven Beteiligung seiner Mitglieder seine Wirksamkeit entfalten. Bei all seinen Bestrebungen gilt jedoch der Grundsatz der strikten parteipolitischen Neutralität.

## **§1 Name und Sitz**

1. Der am 13. Januar 1956 gegründete Verein führt die Tradition des bis 1933 existierenden „Handwerker und Gewerbevereines Bad-Soden a. T.“ fort und trägt den Namen Gewerbeverein Bad Soden am Taunus e.V..
2. Sitz des Vereines ist Bad Soden am Taunus
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Königstein eingetragen (VR 597)

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereines ist es:
  - a) Der Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in Bad Soden
  - b) Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Industrie Gast- und Kurhalter und der Freien Berufe.
  - c) die Organisation und Durchführung von Informationskampagnen und allgemeinen Veranstaltungen zum Nutzen des Vereines und seiner Mitglieder.
  - d) die Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden mit allen Organisationen, insbesondere der Stadt und der Kurverwaltung
2. Der Gewerbeverein Bad Soden verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelungen über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen
  - b) Personengesellschaften des Handelsrechtes
  - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.  
Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Aufgabe des Unternehmens
  - c) Austritt
  - d) Ausschluss
3. Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber und nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
4. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb von acht Tagen nach Beschlussfassung mit Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Zusammenkunft mit 2/3 Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Beschluss ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und die Wahrnehmung von Aufgaben und Interessen des Vereines im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.
2. Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Gewerbevereines wird von allen Mitgliedern erwartet. Die Teilnahme an den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist für alle Mitglieder verbindlich. Eine Verhinderung sollte dem Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung mitgeteilt werden. Das Versäumnis mehrerer Versammlungen in Folge kann als wichtiger Grund zum Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 gelten.
3. Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Angebote des Vereines zu nutzen und an den vom Verein ausgerichteten oder mitgetragenen Veranstaltungen teilzunehmen. Über Art und Umfang eines Kostenbeitrages für Vereinsmitglieder und / oder Nichtmitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Alle Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen gleiches Stimmrecht. Dieses ist nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Mitgliedschaft einer nicht natürlichen Person kann das Stimmrecht nur von einer geschäftsführenden Person wahrgenommen werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, sich für ein Vorstandsamt zur Wahl zu stellen.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
7. Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren des Vereines verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung sollte vorzugsweise im Lastschriftverfahren geschehen. Eine entsprechende Ermächtigung erteilt das Mitglied mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Gewerbeverein, das Gewerbe oder die Stadt Bad Soden am Taunus besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Den Vorstand bilden gemäß § 26 BGB:

1. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
  - a) der/dem Vorsitzende(n)
  - b) der/dem 1. stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
  - c) der/dem 2. stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
  - d) der/dem Kassensführer(in)
  - e) der/dem Schriftführer(in)
2. Daneben wählt die Mitgliederversammlung Referenten für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen. Die Referenten werden für folgende Bereiche gewählt:
  - a) Veranstaltungen
  - b) Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Technik

Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, geeignete oder fachkundige Personen als Beisitzer mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

1. Die Personen des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln und schriftlich gewählt.
2. Auf Antrag kann eine offene Wahl stattfinden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit dessen Aufgaben.

## **§ 10 Geschäftsbereich, Aufgaben und Organisation des Vorstandes**

1. Der Gewerbeverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, den Kassenführer und den Schriftführer vertreten.  
Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam, einer davon muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.
2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein zu mehr als 500,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, vom Gesamtvorstand beschlossen werden müssen.
3. Zeichnungsberechtigt gegenüber Banken sind jeweils der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer.
4. Die Aufstellung einer Jahresrechnung zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Das Führen von Protokollen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Aufbewahrung. Die Protokolle sind getrennt nach Vorstand und Mitgliederversammlung fortlaufend zu nummerieren.
6. Für die Finanzierung von Vorhaben ist eine Aufnahme von Krediten nur dann zulässig, wenn eine Verschuldung des Vereines zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen ist.
7. Der Vorsitzende trägt zusammen mit seinen beiden Stellvertretern die Verantwortung für:
  - a) den Geschäftsplan und Budgetkontrolle
  - b) die Aktivitätenplanung des Vereins.Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Erarbeitung des Geschäftsplans und die Vorlage zur Verabschiedung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr
8. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Planung, Aktivitäten, Entscheidungen und Resultate der Vereins- und Vorstandsarbeit in der Regel mindestens einmal pro Quartal.
9. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ohne Vergütung ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Gewerbevereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag stellt.
3. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Soden oder durch persönliche Einladung einberufen.
4. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
5. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Liste wird Bestandteil des Protokolls.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und Protokollführer handschriftlich zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter und den Protokollführer am Beginn der Sitzung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Referenten
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) die Auflösung des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereines können nicht als Eilanträge behandelt werden. Satzungsänderungen erfordern zwingend eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist unter § 18 Abs. 1 dieser Satzung geregelt.
4. Vor der Wahl des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Stimmezähler zu benennen.

## **§ 14 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung einen Eilantrag ohne Frist zulassen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es gilt § 13 Abs. 3.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung, Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder zu benennen und einzusetzen, ggf. auch sachkundige Personen hinzuzuziehen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte – zusammen mit dem Vorstand – zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss, erstellen ein schriftliches Prüfergebnis und tragen dieses Ergebnis der Mitgliederversammlung vor. Das schriftliche Prüfungsergebnis wird Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung und ist mit diesem zusammen aufzubewahren.

## **§ 18 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines**

1. Eine Änderung des Vereinsnamens (§1) oder die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vereinszweck (§2) kann nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 33 Abs. 1, Satz 2 BGB nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt zwei Liquidatoren.
4. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat.

Bad Soden, 20. März 2006

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer